



Tarifreglement der Kindertagesstätte Scalära

Das vorliegende Tarifreglement soll Erziehungsberechtigte insbesondere über die Berechnung der Tarife und die Zahlungsmodalität der Kindertagesstätte Scalära (Kita Scalära) informieren.

1. Allgemeines

Das Tarifreglement der Kita Scalära beziehen sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (KIBEG) und dem 15. Januar 2013 (VOKIBE) zu den Tarifen.

Gesetze

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens, gemäss letzter definitiver Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer massgebend.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen oder Zuzüger/-innen wird nach Artikel 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 berechnet.

Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

(Art. 7 Art.1-4 VOKIBE)

Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen. (Art. 7 Abs. 1 und 2 KIBEG)

2. Berechnung der Tarife

Der Anmeldung legen die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte die zur Berechnung des Tarifes notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung) bei. Im Falle eines Konkubinates ist auch die Veranlagung des Lebenspartners einzureichen. Für die jährliche Tarifanpassung ist die jeweils aktuelle definitive Veranlagungsverfügung der Leitung der Kindertagesstätte unaufgefordert bis Ende November des aktuellen Kalenderjahres abzugeben. Bei Zuzüger/-innen aus dem Ausland, werden für die Tarifbestimmungen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Schweiz berücksichtigt. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt. Weichen die verfügbaren Steuerdaten aufgrund von Scheidung oder Todesfall erheblich von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ab, legt die Kita-Leitung auf begründeten schriftlichen Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Festlegung
des Tarifes



Bei alleinerziehenden Elternteilen müssen die Unterhaltszahlungen in den Steuerdaten ersichtlich sein. Sind keine Unterhaltszahlungen aufgeführt, gelten für die Tarifberechnung die Steuerveranlagungsverfügung beider Erziehungsberechtigten.

Erziehungsberechtigte, die keinen Einblick in die Steuerunterlagen geben möchten, können ihr Kind in der höchsten Tarifstufe betreuen lassen. Eine spätere Rückforderung der bereits bezahlten Betreuungsgelder der Erziehungsberechtigten bleibt ausgeschlossen.

Die Tarife werden von der Leitung der Kindertagesstätte jeweils im Dezember für das kommende Kalenderjahr überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Einen Wechsel in eine andere Tarifstufe ist unter dem Jahr nicht möglich.

Jährliche
Prüfung

Die Grundberechnung des Tarifes erfolgt aufgrund des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens mittels der 1/1000 Formel.

Grund-
berechnung

Berechnung anhand eines Beispiels

| | |
|--|-----------------------|
| Satzbestimmendes steuerbares Einkommen | 60 000.00 CHF. |
| Satzbestimmendes steuerbares Vermögen | 40 000.00 CHF. |
| 10% davon | 4 000.00 CHF. |
| Total | 64 000.00 CHF. |
| Ganztagestarif (bis 70 000.00) | 70.00 CHF. |

| | Tariffestlegung | Tagestarif |
|------|------------------------|-------------------|
| bis | 40 000.00 | 40.00 CHF. |
| bis | 50 000.00 | 50.00 CHF. |
| bis | 60 000.00 | 60.00 CHF. |
| bis | 70 000.00 | 70.00 CHF. |
| bis | 80 000.00 | 80.00 CHF. |
| bis | 90 000.00 | 90.00 CHF. |
| bis | 100 000.00 | 100.00 CHF. |
| über | 100 000.00 | 110.00 CHF. |

Der Vereinsvorstand der Kita Scalära ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt. Bei einer Tarifierhöhung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Monatsende.

Tarifänderung



3. Arten von Tarifen

Die Grundberechnung gilt für die Betreuung eines Kindes während eines ganzen Tages (06.30 – 19.00 Uhr).

Tagestarif

Mittels Grundtarifes werden die Halbtagestarife berechnet:

Halbtages-
tarife

- Halbtagestarif mit Mittagsbetreuung (06.30-14.00 Uhr oder 11.30-19.00 Uhr)
Es werden 75% des Ganztagestarifes verrechnet.
- Halbtagestarif ohne Mittagsbetreuung (06.30-12.00 Uhr oder 13.15-19.00 Uhr)
Es werden 60% des Ganztagestarifes verrechnet.

Für Säuglinge gelten die regulären Tarife.

Säuglingstarif

Für Kinder, die den Kindergarten am Vormittag besuchen, wird je nach Anwesenheit der Halbtagestarif mit oder ohne Mittagessen verrechnet. Wenn der Kindergarten am Nachmittag stattfindet wird eine entsprechende Reduktion des Tarifes gewährleistet. Fällt der Kindergarten aus, kann das Kind die Kita bereits am Vormittag besuchen, sofern ein Platz verfügbar ist. Dabei wird die effektiv beanspruchte Betreuung verrechnet.

Kindergarten-
tarif

Familien, die zwei oder mehr Kinder in der Kita Scalära betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Ab dem zweiten Kinde werden jeweils 90% des festgelegten Tarifs in Rechnung gestellt.

Geschwister-
rabatt

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif den Subventionsbeitrag des Kantons und der Gemeinden.

Zuschlag für
ausser-
kantonale
Kinder

4. Zahlungsmodalität

Die Monatspauschale wird aus der Anzahl Wochentagen, an denen das Kind die Kita besucht, mal vier (Basis sind 240 Betriebstage) berechnet. In dieser Monatsrechnung sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Krankheiten, usw.) bereits berücksichtigt. Ferien berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährleistet werden. Die Monatspauschale wird konstant über 12 Monate erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den folgenden Monat. Die Zahlung ist jeweils auf das Ende eines Monats und im Voraus zu begleichen. Für Zahlungserinnerungen gibt es eine Frist von 20 Tagen. Mahnungen sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

Zahlungs-
regelung



Berechnung anhand eines Beispiels

Ein Kind kommt fünf Tage die Woche in die Kita

Tagestarif 70.00 CHF.

Wochentarif (5xTagestarif) 350.00 CHF.

Monatstarif (4xWochentarif) 1400.00 CHF.

Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorhergegangener schriftlicher Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahnspesen betragen 40.00 CHF. und sind in jedem Fall zu bezahlen. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung und Mahnung wird der geschuldete Betrag zuzüglich 5% Verzugszinses betrieben. Nach erfolgloser Mahnung kann die Leitung der Kindertagesstätte zudem die Betreuung des Kindes verweigern, bis alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Die Betreuungskosten während dieser Zeit werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Zahlungs-
verzug

Kann ein Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall die Kita Scalära für mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückforderung oder Reduktion des Tarifs stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Rückerstattung.

Rück-
forderung

Die Kinder sind rechtzeitig abzuholen. Verlässt das Kind die Kita nach der offiziellen Abholzeit werden zusätzlich pro angebrochene Viertelstunde CHF 15.00 im Folgemonat verrechnet.

Busse

5. Neben- und Zusatzkosten

Bei Eingang des unterzeichneten Betreuungsvertrages ist ein Depot in Höhe einer durchschnittlichen Monatsrechnung, jedoch von mindestens 300.00 CHF. vor Betreuungsbeginn zu leisten. Das Depot wird nach Austritt und Begleichung sämtlicher Forderungen zurückerstattet.

Depot

Kurzfristige über die vertraglichen Abmachungen hinausgehende Betreuungstage können zwei Wochen im Voraus schriftlich bei der Kita-Leitung beantragt werden. Bei Genehmigung werden diese zum Monatsende verrechnet. Dabei gilt der vertraglich festgelegte Tarif. Eine vereinbarte Zusatzbetreuung kann schriftlich bis zu 48 Stunden vor der Betreuung kostenfrei storniert werden.

Zusatz-
betreuung

Die Eingewöhnungszeit wird mit einer Pauschale von 200.00 CHF. verrechnet. Sie dauert maximal drei Wochen. Wird der Betreuungsvertrag während der Eingewöhnungszeit aufgehoben, wird die Pauschale für die Eingewöhnung vollständig verrechnet.

Eingewöhnung

Kita Scalära

Cadonaustrasse 11 · 7000 Chur · Telefon 076 521 22 55
www.kitascalära.ch · info@kitascalära.ch



Platz-
reservation

Ein neuer oder zusätzlicher Betreuungsplatz kann für Säuglinge ab Geburt bis maximal sechs Monate mit einer Gebühr von 35%, ab dem siebten Monat mit einer Gebühr von 50%, der voraussichtlichen Betreuungskosten ohne Rabatte oder Gutschriften reserviert werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte einzureichen. Die Reservationsgebühr wird nicht zurückerstattet oder mit Betreuungskosten verrechnet. Ein Platz kann nur für Kinder reserviert werden, welche die Kita in den vergangenen sechs Monaten nicht besucht haben.

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach ausgestellttem Vertrag wird eine Umtriebsentschädigung von 100.00 CHF. verrechnet.

Nichtantritt

Dieses Reglement wurde vom Vereinsvorstand am 03.12.2018 genehmigt, ersetzt das Reglement vom 27.03.2017 und tritt per 01.01.2019 in Kraft.